

Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde Aspach zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifkunden (AVBFernwärmeV)

Stand: Dezember 2013

1. Vertragsabschluss nach § 10 AVBFernwärmeV (Hausanschluss)

Die Gemeinde Aspach schließt den Anschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab.

Ist der Vertragspartner eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und handelt es sich um Gemeinschaftsanlagen, so wird der Anschlussvertrag und gegebenenfalls auch der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde Aspach abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde Aspach unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde Aspach auch für die übrigen Eigentümer rechts-wirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Der Antrag der Fernwärmeversorgung (§ 10, Abs. 2 AVBFernwärmeV) muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Gleichzeitig sind vom Installations-fachbetrieb die Daten der Hausanlage anzugeben. Der Antrag auf Inbetriebsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Weiteres hierzu regeln die Technischen Anschlussbedingungen im jeweiligen Anschlussgebiet.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 AVBFernwärmeV

Die Gemeinde Aspach hat das Recht, bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung des Wärmekunden einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu verlangen.

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungs-anlagen sind z.B. die zur Erschließung des Versorgungsbereiches erforderlichen

Versorgungsleitungen, Pump-, Druck- und Regelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 %.

3. Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung.

Die Gemeinde Aspach ist berechtigt, die Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV zu bestimmen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder selbständige Gebäudeteile (zum Beispiel Reihenhäuser), so kann die Gemeinde Aspach jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils einem Meter links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise, z.B. der Anlegung eines Gartenteiches beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet die Gemeinde Aspach nicht für Schäden.

Die Kosten eines erstmaligen Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV (Neuanschluss) sind bei der Berechnung der Hausanschlusskosten enthalten und mit dessen Bezahlung abgegolten.

Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses:

Der Anschlussnehmer zahlt der Gemeinde Aspach die Kosten für eine Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich, oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten Hausanschlussraum nach DIN18012 zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitig (Abzweig der Hauptleitung) gelegenen Außenwand vorzusehen.

4. Übergabestation nach § 11 AVBFernwärmeV

Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Aspach entsprechende Räumlichkeiten unentgeltlich zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Die Gemeinde Aspach darf diese Einrichtungen auf für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

Die Anschaffungs- und Montagekosten für die Übergabestation sind bei der Berechnung der Hausanschlusskosten nach § 10 AVBFernwärmeV enthalten und mit dessen Bezahlung abgegolten. Der Hausanschluss einschließlich der Übergabestation ist Eigentum der Gemeinde Aspach und von dieser zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird spätestens bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Gemeinde Aspach kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und den Hausanschluss erheben. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Inbetriebsetzung nach § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung bis zur Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch die Gemeinde Aspach (bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten) durch Einbau der Messeinrichtung. Die Installation der dieser Hauptabsperreinrichtung nachgelagerten Installation erfolgt durch das Installationsunternehmen. Bei der erstmaligen Inbetriebsetzung fallen für den Kunden keine Kosten an. Für jede weitere, vom Kunden verursachte Inbetriebsetzung berechnet die Gemeinde Aspach die tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich eines Regiekostenaufschlages von 10 %.

7. Messeinrichtungen nach § 18 AVBFernwärmeV

- a) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abschreibung (Sachzeitwert), mindestens zu 35 % vom Wiederbeschaffungswert, zuzüglich anfallender Auswechslungskosten.
- b) Der Anschlussnehmer hat bei Bedarf und auf gesonderte Anforderung durch die Gemeinde Aspach dem Netzbetreiber zur Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen einen Strom- und Telefonanschluss einschließlich der für

den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Energie kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

8. Zahlungsverzug nach § 27 AVBFernwärmeV

Sämtliche in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Kosten oder Aufwendungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum oder der Zahlungsaufforderung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Verbrauchs- und Abschlagszahlungen werden am Jahresbeginn oder zu Beginn einer Versorgung festgelegt und dem Kunden mitgeteilt. Die Fälligkeit ist jeweils der 1. eines Monats für den zurückliegenden Monat.

Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, so wird zunächst schriftlich gemahnt und die Forderung danach von einem Beauftragten der Gemeinde Aspach eingezogen. Für jede schriftliche Mahnung und für jeden Sondergang (Inkasso) werden Mahnkosten erhoben.

9. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatigen Zeitabständen. Die Gemeinde Aspach erhebt monatliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt in einer besonderen Jahresrechnung auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. bezahlten Abschläge.
3. Die Gemeinde Aspach behält sich vor, andere Abrechnungszeiträume und -modalitäten zu bestimmen.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV

Die Einstellung und Wiederaufnahme (Inbetriebnahme) der Versorgung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die Gemeinde Aspach gemäß AVBFernwärmeV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand bzw. pauschalierten Aufwand in Rechnung gestellt. Kundendienstleistungen außerhalb der

AVBFernwärmeV können nach Aufwand bzw. nach pauschalitem Aufwand berechnet werden.

12. Steuern und Abgaben

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV und der Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet. Ebenso können die von Bundes- und Landesregierung eventuell festgesetzten neuen oder zusätzlichen Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.